Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04516**
Datum: 26.10.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek, Andreas

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Hauptausschuss	17.10.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Vorlage "Kommunalwahlen 2019„ - VI/2018/04436

Der Beschlussvorlage erhält die folgende Fassung:

1. Der Stadtrat beruft Herrn ~~Bürgermeister Egbert Geier~~ **Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand** zum Gemeindewahlleiter sowie ~~Frau Fachbereichsleiterin Rita Lachky~~ **Herrn Bürgermeister Egbert Geier** zu~~r~~**m** stellvertretenden Gemeindewahlleiter~~in~~ für die Kommunalwahl am 26.05.2019.

2. Der Stadtrat beschließt für die Kommunalwahl 2019 die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche (Anlage 1 und 2).

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion

Begründung:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss im Jahr 2019 vor Ablauf der bisherigen Wahlperiode die Neuwahl des Stadtrates erfolgen.

   Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWG LSA ist grundsätzlich der Oberbürgermeister Gemeindewahlleiter und der Vertreter im Amt sein Stellvertreter. ~~Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA kann jedoch der Stadtrat einen anderen Beschäftigten der Gemeinde zum Gemeindewahlleiter und Stellvertreter bestimmen.~~ **Der Stadtrat folgt somit dem Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).**

   ~~Es wird vorgeschlagen Herrn Bürgermeister Egbert Geier zum Gemeindewahlleiter und Frau Fachbereichsleiterin Rita Lachky zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin zu berufen.~~

2. Gemäß § 7 Abs. 2 KWG LSA wird das Wahlgebiet in kreisfreien Städten in mehrere Wahlbereiche unterteilt. Der Stadtrat beschließt ihre Anzahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag feststeht.

   Die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebietes nicht um mehr als 25 v. H. nach oben oder nach unten abweichen. In keinem der fünf im Jahr 2014 festgelegten Wahlbereiche ist, auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 31.12.2017, eine größere Abweichung als 25 v. H. festzustellen.

   Daher wird vorgeschlagen, die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche nicht zu ändern und unverändert zu beschließen.